

Kühnle, Hartmut

Von: Frey, Kathrin im Auftrag von Stadtplanungsamt
Gesendet: Mittwoch, 26. November 2014 08:17
An: Kühnle, Hartmut; Pedoth, Birgit
Betreff: WG: Stellungnahme zum Bebauungsplan Wetzgau West II des Bauernverbandes Schwäbisch Gmünd

Von: Stephan Waibel [<mailto:waibelsachsenhof@gmail.com>]
Gesendet: Dienstag, 25. November 2014 20:36
An: Stadtplanungsamt
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Wetzgau West II des Bauernverbandes Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplanentwurf Nr 121 F Wetzgau West II nehme ich als stellvertretender Ortsobmann des Bauernverbandes Schwäbisch Gmünd wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung soll die Wohnbebauung in Schwäbisch Gmünd Wetzgau Richtung Westen erweitert werden. Damit gehen wiederholt wertvolle Ackerbauflächen verloren, die ein Überleben ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe zunehmend erschweren. Hinzu kommt, dass sich sowohl nördlich als auch südlich der geplanten Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe landwirtschaftliche Betriebe befinden.

Im Bebauungsplanverfahren ist deshalb die Lärm- und Geruchsbelastung durch die landwirtschaftliche Betriebe gutachterlich zu ermitteln. Hierbei sind eventuelle betriebswirtschaftlich notwendige Erweiterungen der landwirtschaftlichen Betriebe mit einzubeziehen. Eventuelle Immissionskonflikte sind im Bebauungsplanverfahren abzarbeiten, ggfs. sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die betroffenen Wohngebäude passive Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen. Denn in der Rechtsprechung ist anerkannt, Eigentümer eines Wohnhauses am Rande zum Außenbereich haben stärkere Immissionen hinzunehmen als in einem Wohngebiet. Dies muss erst recht für Grundstückseigentümer gelten, die ihr Wohnhaus in Kenntnis eines benachbarten landwirtschaftlichen Aussiedlerhofs errichten. Dennoch wird befürchtet, dass Konfliktsituationen vorprogrammiert sind, die durch emittierenden Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebs (Güllegrube und Fahrsilos) oder durch Emissionen des Viehbestandes hervorgerufen werden können. Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan zusätzlich Hinweise auf das Bestehen der landwirtschaftlichen Betriebe und damit verbundener Geruchs- und Lärmbelastungen mit aufzunehmen.

Die in der Fläche massivere und an die Aussiedlerhöfe heranrückende Wohnbebauung darf auch in Zukunft zu keinerlei Einschränkungen der landwirtschaftlichen Betriebe führen. Insbesondere darf deren Fortbestand sowie deren Erweiterungen durch die Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden. Zu Gunsten der landwirtschaftlichen Betriebe ist deshalb im Verfahren der Nachweis zu erbringen, dass die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe ausreichend berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Abstände nach den bestehenden Richtlinien sind einzuhalten. Wünschenswert wäre, die Landwirte frühzeitig einzubinden, um die Planungen der Stadt unter Einbeziehung deren Betriebsentwicklungsabsichten weiter zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Waibel